

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim i. M.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und von § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.07.2024 beschlossen:

§ 1

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Müllheim i. M. betreibt ihre Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die Sorgeberechtigten, welche die Aufnahme beantragt haben, als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührenschuldner. Bei Alleinerziehenden sind diese Gebührenschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt monatlich (August beitragsfrei; vgl. § 5 Abs. 2):

Kindergarten:

Kinder über 3 Jahren	seit 01.01. 2024	ab 01.01.2025 / +7,5% ab 01.01.2026 / +7,3%
RG-Gruppe Erstkind	135 €	145 € 155 €
RG-Gruppe Zweitkind	73 €	78 € 84 €
VÖ-Gruppe Erstkind	146 €	157 € 168 €
VÖ-Gruppe Zweitkind	86 €	93 € 100 €
Zusätzliche Betreuungszeit (>30 Std., max. 32-33 Std.)	22 €	24 € 26 €
Ganztagesbetreuung Erstkind (über 7 Std./Tag) bzw. > 35 bis 38,5 Std./Wo.	248 € zzgl. Essen	267 € 286 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung Zweitkind (über 7 Std./Tag) bzw. > 35 bis 38,5 Std./Wo.	125 € zzgl. Essen	134 € 144 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung Erstkind (bis 8,75 Std./Tag) bzw. 39 bis 43,5 Std./Wo.	324 € zzgl. Essen	348 € 373 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung Zweitkind (bis 8,75 Std./Tag) bzw. 39 bis 43,5 Std./Wo.	164 € zzgl. Essen	176 € 189 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung Erstkind (über 8,75 Std./Tag) bzw. ab 44 Std./Wo.	340 € zzgl. Essen	366 € 393 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung Zweitkind (über 8,75 Std./Tag) bzw. Ab 44 Std./Wo.	170 € zzgl. Essen	183 € 196 € zzgl. Essen
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (RG) Erstkind	275 €	296 € 318 €
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (RG) Zweitkind	137 €	147 € 158 €

Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (VÖ) Erstkind	289 €	311 € 334 €
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (VÖ) Zweitkind	150 €	161 € 173 €
<p>Eine reine U3-Krippengruppe betreibt die Stadt seit 9/2023. Für diese (und evtl. weitere Gruppen) gelten folgende Festsetzungen, die auch Empfehlung für die freien und konfessionellen Träger sind:</p>		
Ganztagesbetreuung (über 7 Std./Tag) bzw. > 35 bis 38,5 Std./Wo. Erstkind	335 € zzgl. Essen	360 € 387 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (über 7 Std./Tag) bzw. > 35 bis 38,5 Std./Wo. Zweitkind	170 € zzgl. Essen	183 € 196 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (bis 8,75 Std./Tag bzw. 39 bis 43,5 Std./Wo. Erstkind	440 € zzgl. Essen	473 € 508 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (bis 8,75 Std./Tag bzw. 39 bis 43,5 Std./Wo. Zweitkind	220 € zzgl. Essen	237 € 254 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (über 8,75 Std./Tag) bzw. ab 44 Std./Wo. Erstkind	460 € zzgl. Essen	494 € 530 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (über 8,75 Std./Tag) bzw. ab 44 Std./Wo. Zweitkind	230 € zzgl. Essen	247 € 265 € zzgl. Essen
Für U3-VÖ-Gruppen sind die Gebühren dem angebotenen Stundenumfang entsprechend herunterzurechnen.	289 € (Erstkind) bzw. 150 € (Zweitkind)	311 € 334 € (Erstkind) bzw. 161 € 173 € (Zweitkind)
Drittes + jedes weitere Ü3-Kind in RG/VÖ-Gruppe, bei U3-Kindern reduziert sich der Beitrag für das Drittkind auf 50% des Beitrags für das Zweitkind.	0 €	0 €

Bei Splitting-Plätzen im Ü3-Ganztagesbereich sowie in Krippen betragen die Gebühren: 5 Tage: 100% des o.g. Satzes 4 Tage: 90% 3 Tage: 70% 2 Tage: 50%	unverändert	unverändert
Bei mehreren Kindern in GT-, VÖ-, U3-Gruppen usw. gilt: die Ermäßigung bzw. der Erlass wird immer für den günstigsten Beitrag gewährt.	unverändert	unverändert
Schulanfänger, die nach den Sommerferien bis zum tatsächlichen Schuleintritt nochmals die Betreuung nutzen (i.d.R. 2-3 Wochen)	Monatsbeitrag (GT nur, falls Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch besteht nicht.)	unverändert
Wird ein von der Einrichtung angebotenes Mittagessen in Anspruch genommen, wird monatlich eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben, welche der Stadt seitens des Caterers in Rechnung gestellt werden.	unverändert	unverändert

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zum Monatsbeginn. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen (§2) und nach Unterzeichnung bzw. Vorlage der Aufnahmepapiere.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Gebührenpflichtigen oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des (beitragsfreien) Monats August abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt oder erhebliche Auffassungsunterschiede über das

Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Mitarbeiter/innen und Träger nicht ausgeräumt werden können.

- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (6) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 5

Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht gemäß §4.
- (2) Die Gebühren werden für elf Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Der Monat August ist beitragsfrei (Ausnahmen können sich bei der Betreuung der Schulanfänger ergeben, je nach Festlegung der einzelnen Kita-Ferien. Hier gilt die Regelung entsprechend §3).
- (3) Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren zuzüglich noch eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.
- (4) Unterbrechungen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung (Benutzungsgebührenordnung) tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim i. M. vom 27.07.2024 außer Kraft.

Gleichzeitig wird auf die Benutzungsordnung für die Kindergärten der Stadt Müllheim i. M. in der gesonderten Kindergartenordnung hingewiesen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Müllheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Müllheim i. M., 24.10.2024

Martin Löffler

Bürgermeister